

Lärmverursacher und Vorgehensweise

Bei störendem Lärm ist grundsätzlich zunächst zu klären, ob der Verursacher im privaten oder im gewerblich industriellen Bereich liegt.

Ansprechpartner sollte immer zuerst der Verursacher sein! Oftmals ist dem Störer (egal ob privat oder gewerblich) nicht bewusst, wie stark er mit seinen Tätigkeiten andere belästigt. Daher empfiehlt es sich zunächst, mit dem Störer ruhig (!) zu reden. Führt dies nicht zum Erfolg, können weitere Schritte eingeleitet werden. In allen Fällen ist die Beweislage dabei sehr wichtig.

Gewerblich industrieller Verursacher

Bei Lärm, der von Handels-, Handwerks- oder Industriebetrieben ausgeht, spricht man von **Gewerbelärm**.

1. Behördliches Eingreifen

Die Lärmbelästigung sollte dem Fachbereich Umwelt gemeldet werden. Handelt der gewerbliche Verursacher gesetzeswidrig, wird er zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, notfalls auch durch Stilllegung der Anlage, gezwungen.

2. Privates Eingreifen

Der Beschwerdeführer selbst kann nur zivilrechtlich, über eine Klage beim Amts- oder Landgericht, gegen die Störung vorgehen.

Privater Verursacher

Belästigende Geräusche, die durch Privatpersonen in der Nachbarschaft hervorgerufen werden (z.B. Radio- oder Hausmusik, Partys, Heimwerkerarbeiten oder auch Hundegebell), fallen in die Kategorie **Nachbarschaftslärm**.

1. Privates Eingreifen

Mieter sollten sich zunächst an ihren Vermieter wenden. Dieser ist für die Einhaltung der im Mietvertrag genannten Rechte und Pflichten sowie der darin verankerten Hausordnung zuständig.

Auf der Grundlage des §1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann der Eigentümer/Vermieter eine Unterlassung

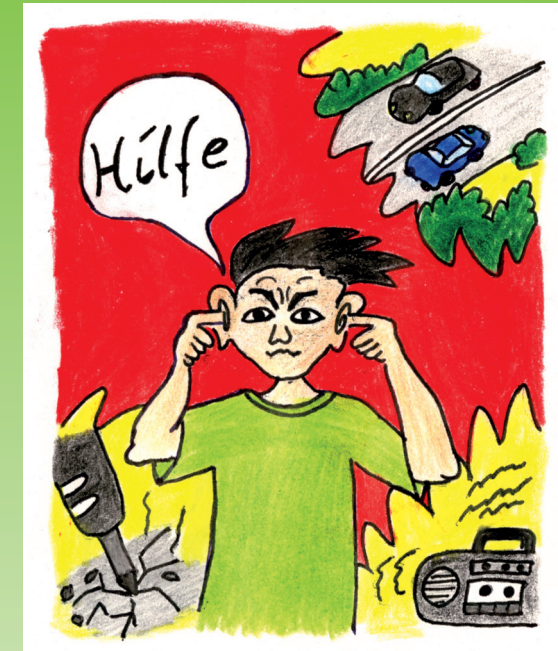
der jeweiligen Belästigung verlangen, wenn diese ihn bzw. seinen Mieter „wesentlich beeinträchtigt“ (§ 906 BGB oder § 823 BGB). Wann das der Fall ist, muss das Gericht entscheiden.

Bevor es jedoch zu einer Klage kommt, sollte zuvor immer ein Schiedsmann eingeschaltet werden. In vielen Fällen kann dieser gegen eine kleine Gebühr zwischen den streitenden Parteien vermitteln und das Problem lösen. Ihr zuständiges Schiedsamt können Sie bei Ihrer zuständigen Bezirksverwaltungsstelle oder beim Fachbereich Recht erfragen.

2. Behördliches Eingreifen

Dauerhafte Lärmbelästigung kann dem Fachbereich Umwelt – im Rahmen der Gefahrenabwehr – gemeldet werden. Außerhalb der Dienstzeit des Fachbereiches Umwelt ist die Polizei zu verständigen. Wenn eine erhebliche Belästigung festgestellt wird, kann diese Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Lärmart	1. Ansprechpartner	2. Ansprechpartner
Nachbarschaftslärm	Verursacher	Vermieter/Verwalter, FB Umwelt, Polizei, Schiedsamt
Gaststättenlärm	Verursacher	FB Ordnung, Polizei
Sport-/Freizeitlärm	Verursacher	FB Umwelt, Polizei
Baulärm (gewerbl.)	Verursacher	FB Umwelt, Polizei
Industrie- und Gewerbelärm	Verursacher	FB Umwelt, Polizei



Kontaktdaten

Sie erreichen das Umwelttelefon des Fachbereiches Umwelt während der allgemeinen Dienstzeiten

montags – freitags 08.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – mittwochs 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

unter der Rufnummer 021 51-86 33 33

www.krefeld.de/umwelt

Auf 100 % Recycling-Papier gedruckt!

Herausgeber: Stadt Krefeld • Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt 1/2014

Informationen zum Thema Lärm

Was ist Lärm?

Als Lärm werden Geräusche bezeichnet, die durch ihre Lautstärke und Struktur auf den Menschen und die Umwelt störend oder gar gesundheitsschädigend wirken.

Bei der Bewertung dieses Umweltfaktors legt man das objektiv nachvollziehbare Empfinden einer verständigen, durchschnittlich empfindlichen Person zugrunde. Daher ist nicht gleich jedes Geräusch als Lärm zu bezeichnen. Besonders empfindsame Menschen leiden oft unter den Begleiterscheinungen urbaner Gebiete, in der verschiedenste Geräusche aufgrund von engen Wohnbebauungen und Infrastrukturen ganz natürlich und daher oft auch hinzunehmen sind.

Vor diesem Hintergrund sind gegenseitige Rücksichtnahme sowie Toleranz immer mehr gefordert!

Lärmarten und gesetzlicher Lärmschutz

Sowohl im öffentlichen Recht als auch im Zivilrecht ist der Schutz vor Lärm verankert. Dementsprechend können Lärmbelästigungen entweder von der Verwaltung oder privat, mittels Zivilrecht, geregelt werden.

Je nach Lärmquelle und Lärmart gelten unterschiedliche Vorschriften verschiedenster Rechtsgebiete. Nachfolgend eine Auflistung unterschiedlich einzustufender Lärmarten und die rechtliche Regelung dazu:

Nachbarschaftslärm

Generell gilt für das allgemeine Zusammenleben das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Unnötiger Lärm muss vermieden werden.

Das Landes-Immissionsschutzgesetz in NRW legt grundsätzlich fest, dass sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Eine wichtige Vorschrift ist hier der Schutz der Nachtruhe. Von 22.00 bis 6.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die die Nachtruhe stören können. Generelle Ausnahmen bietet das Gesetz nur für Erntearbeiten, Außengastronomie sowie den Betrieb besonderer Anlagen. Beim Fachbereich Umwelt können darüber hinaus Ausnahmegenehmigungen für im öffentlichen Interesse stehende Tätigkeiten und Veranstaltungen beantragt werden.

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

regelt den Betrieb von 57 unterschiedlichen Geräte- und Maschinenarten (Baumaschinen, Reinigungsfahrzeuge, Landschafts- und Gartengeräte, etc.) Alle neuen Geräte dieser Art müssen mit einem garantierten Schallleistungspegel gekennzeichnet sein. Darüber hinaus ist der Gebrauch dieser Geräte in bestimmten empfindlichen Bereichen eingeschränkt. In generellen Wohn-, Kleinsiedlungs- und Kur-/Klinikgebieten dürfen diese Geräte ausschließlich an Werktagen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr betrieben werden.

Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sampler, Freischneider und Grastrimmer (mit Motor), sofern diese nicht über das europäische Umweltzeichen verfügen, gelten noch weitere Einschränkungen. Sie dürfen nur werktags in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden. Rasenmäher sind in der Regel leiser und haben diese zusätzliche Beschränkung nicht. Eine generelle, gesetzlich vorgeschriebene Mittagsruhe gibt es ansonsten nicht.



Gaststättenlärm

Gaststätten benötigen nach dem Gaststättengesetz bei Alkoholausschank eine Erlaubnis. Diese wird in Krefeld vom Fachbereich Ordnung ausgestellt. Bei Lärmbelästigungen durch Gaststätten und deren Gäste wenden Sie sich daher direkt an die Gewerbeabteilung des Fachbereichs Ordnung.

Sport- und Freizeitlärm

Als Sportlärm werden Geräusche bezeichnet, die durch den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zweck der Sportausübung betrieben werden, ausgehen. Regelungen hierzu sind in der Sportanlagenlärmschutzverordnung festgelegt.

Lärm von Freizeitanlagen (z.B. Vergnügungsparks, Abenteuerspielplätzen oder Musikdarbietungen auf Anlagen, die sonst der Sportausübung dienen) ist kein Sport-, sondern Freizeitlärm. Die Beurteilung erfolgt nach der Freizeitrichtlinie des Landes NRW.

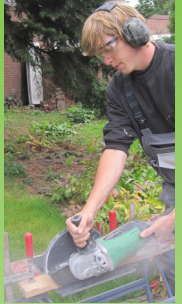
Kinderlärm

Geräusche von spielenden Kindern werden in der Regel nicht als Lärm eingestuft, sondern sind als Ausdruck kindlicher Entwicklung und Entfaltung zumutbar.

Baulärm

Durch gewerbliche Bauarbeiten oder Bauarbeiten in Wohnungen, sofern eine Firma tätig ist, kann Baulärm entstehen. Hier werden zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung herangezogen.

Private Heimwerkertätigkeiten wiederum sind in Wohngebieten werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr zu dulden. Diesbezügliche Lärmbeschwerden fallen in die Kategorie Nachbarschaftslärm.



Verkehrslärm

Eine generelle Regelung zum Schutz vor Straßenverkehrslärm gibt es in Deutschland nicht. Lediglich beim Neubau oder wesentlichen Änderung einer Straße sind in der Verkehrslärmschutzverordnung, zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Immissionsgrenzwerte festgelegt (Lärmvorsorge).

Industrie- und Gewerbelärm

Als Industrie- und Gewerbelärm wird sowohl der Lärm von großen Industriebetrieben als auch der von kleineren Handwerksbetrieben bezeichnet. Außerdem zählen Geräusche von Straßen- und Schienenfahrzeugen auf einem Betriebs- oder Werksgelände, sowie Geräusche des Liefer- und Kundenverkehrs dazu.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) regeln den Betrieb von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche enthält die TA-Lärm Immissionsrichtwerte.